

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/23 97/07/0107

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §66 Abs4;

AWG 1990 §29 Abs1;

AWG 1990 §29 Abs2;

AWG 1990 §29 Abs8;

GewO 1994 §74 Abs2;

Rechtssatz

Eine Berufung gegen einen Bescheid, mit dem nach§ 29 Abs 8 AWG 1990 (auch) ein Probebetrieb vorgeschrieben wurde, ist nicht unzulässig, wenn das erstinstanzliche Verfahren keine Gefährdung iSd§ 74 Abs 2 Z 1 GewO 1994 und keine Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen iSd§ 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 ergeben hat (Hinweis E 27.6.1989, 87/04/0123).

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070107.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at